



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst

Sitzungstermin: Donnerstag, 17.09.2026, 17:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungszimmer 112 der Kreisverwaltung, An der Lanfter 5, 04916 Herzberg (Elster)

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift
- 3 Geprüfter Jahresabschluss 2025 des Eigenbetrieb Rettungsdienst
Vorlage: BV-093/2026
- 4 Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlussprüfung 2026 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
Vorlage: BV-094/2026
- 5 Sitzungstermine des Eigenbetriebes Rettungsdienstes 2027
Vorlage: BV-095/2026
- 6 Zwischenbericht nach § 6 Abs. 6 der Betriebssatzung
- Ergebnis per 30.06.2026 des Eigenbetriebes Rettungsdienst
Vorlage: IV-100/2026
- 7 Informationen, Mitteilungen, Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen
-

Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.09.2026

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: **Sitzungstermine des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses**
BV-076/2026 **Jugendhilfeplanung für das Jahr 2027**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss legt folgende Sitzungstermine für das Jahr 2027 fest:

Jugendhilfeausschuss:

16.02.2027
06.04.2027
01.06.2027
24.08.2027
05.10.2027
09.11.2027

Unterausschuss Jugendhilfeplanung:

02.03.2027
27.04.2027
29.06.2027
21.09.2027

Beschluss Nr.: **Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im**
BV-077/2026 **Landkreis Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Elbe-Elster.

Richtlinie

**für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im
Landkreis Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat zur Ausführung des § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 16 AG-KJHG, mit § 26, § 27, § 46, § 48 und § 131 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) und unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016 in seiner Sitzung am 01.09.2026 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster haben und dort tätig sind.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Träger der freien Jugendhilfe können durch den Landkreis Elbe-Elster anerkannt werden, wenn sie gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,

- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Seine Tätigkeit muss auf Dauer und Kontinuität angelegt sein (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

Als öffentlich anerkannt gelten des Weiteren gem. § 131 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BbgKJG:

1. die Untergliederungen der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe, wenn die Voraussetzungen bereits am 1. März 1991 vorlagen,
2. landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, wenn die Voraussetzungen bereits am 1. März 1991 vorlagen und
3. Sportvereine, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Mitglieder im Landessportbund Brandenburg e. V. sind,
 - Sportangebote für Kinder und Jugendliche vorweisen,
 - über eine Jugendgliederung mit eigener Jugendordnung verfügen,
 - ein Schutzkonzept vorlegen und
 - die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII erfüllen.

Nicht anerkannt werden Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, wie:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Jugendliche als auch an Erwachsene richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienförderung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Beratung, Aufklärung und Information anbieten,
- Schülergruppen und Schülerverbände, die sich, konzentriert auf den Bildungsraum der Schule, betätigen.

Die eigenständige Anerkennung von Jugendorganisationen oder -strukturen, die Bestandteil von Erwachsenenorganisationen oder bereits anerkannter freier Träger sind, kann nur erfolgen, wenn die Selbstorganisation und die satzungs- und richtlinienmäßige Unabhängigkeit der Struktur von der Erwachsenenorganisation gewährleistet ist.

Dies setzt voraus:

- die Gewährung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine Jugendordnung oder Satzung,
- selbstgewählte Organe,
- eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau innerhalb der Jugendstruktur sowie
- eine eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Die Voraussetzungen gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII sind erfüllt, wenn:

- die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachweislich als ein wesentlicher, von anderen Aufgabenbereichen abgegrenzter Schwerpunkt realisiert wird,

- aus der selbstbestimmten Aufgabenstellung und Tätigkeit des Trägers die Verfolgung gemeinnütziger Ziele i. S. der Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII festgestellt werden kann,
- die Angebote und Hilfen den Problemlagen gegenüber fachlich angemessen sind und i. S. der Regelungen des Kapitels 2 SGB VIII
 - Möglichkeiten und Angebote bereitstellen, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können oder
 - Einrichtungen und soziale Räume anbieten, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird oder
 - Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe anbieten,
 - die Grundsätze der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien beachten sowie Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Beschwerderechte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleisten,
- eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt,
- die Arbeit geeignet erscheint, junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde der Menschen zu achten und ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat kennenzulernen und wahrzunehmen bzw. zu erfüllen,
- eine hinreichend feste Organisationsstruktur vorhanden ist, die
 - die Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet,
 - ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie
 - Voraussetzungen für alle Mitglieder (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) bietet, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.

Der Antragsteller gewährleistet die Einhaltung des Schutzauftrages durch den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Jugendamt auf Grundlage der §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 133 BbgKJG für sämtliche tätigen Personen. Die Nachweise erfolgen nach den §§ 30a oder 30b des Bundeszentralregister-gesetzes (BZRG) und erfordern eine Aktualisierung im Turnus von spätestens fünf Jahren. Der Träger stellt sicher, dass alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen oder begleiten, entsprechend ihrer Aufgaben regelmäßig zu den Themen Kinderschutz, Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt sowie zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII qualifiziert und fortgebildet werden.

Sofern keine pädagogisch qualifizierten Fachkräfte in den Vereinsstrukturen tätig sind, müssen ehrenamtliche Kräfte über einen amtlichen Jugendleiterausweis oder – im Falle von Sportvereinen – über eine Übungsleiterlizenz verfügen.

Zusätzlich müssen Schutzkonzepte gemäß den §§ 26, 27 BbgKJG und gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) vorliegen. Diese Schutzkonzepte sind partizipativ unter Einbeziehung der jungen Menschen zu entwickeln, umzusetzen und fortlaufend zu evaluieren. Diese Konzepte müssen öffentlich einsehbar sein und dem Jugendamt auf Anfrage vorgelegt werden. Inhaltlich haben sie die Informations-, Anhörungs-, Mit- und Selbstbestimmungsrechte der jungen Menschen sowie deren Beschwerderechte und den Zugang zu einer Ombudsstelle abzubilden. Zudem muss das Konzept präventive Maßnahmen gegen Gewalt und Kindeswohlgefährdung definieren sowie klare Interventionsschritte für den Fall von Übergriffen festlegen.

Ein weiterer zentraler Pfeiler der pädagogischen Arbeit ist die Inklusion im Sinne der §§ 46 und 48 Abs. 3 BbgKJG. Diese wird als wirksame und gleichberechtigte Teilhabe verstanden, die von der Vielfalt der Menschen ausgeht und einstellungs- sowie umweltbedingte Barrieren abbaut. Alle Entscheidungen und Angebote der Jugendhilfe sind so auszurichten, dass alle jungen Menschen und ihre Familien einen gleichen Zugang erhalten. Die Angebote sind diskriminierungssensibel und diversitätsbewusst auszugestalten. Benachteiligungen insbesondere aufgrund von Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion oder Weltanschauung sowie sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität ist entgegenzuwirken. Entsprechend ist die pädagogische Arbeit inklusiv auszugestalten, wobei die pädagogischen Konzepte explizite Aussagen zur Inklusion enthalten müssen. Träger der freien Jugendhilfe sind dazu angehalten, ihre Angebote von Beginn an inklusiv zu konzipieren.

3. Antragstellung

Die Antragstellung durch die freien Träger erfolgt schriftlich und formlos beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsgemäßen Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse
- den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der Vorstandsmitglieder
- eine Übersicht über die Tätigkeitsbereiche außerhalb des Landkreises Elbe-Elster

Dem Antrag sind die folgenden Anlagen beizufügen:

- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Arbeitsmethoden sowie der Organisationsform,
- eine Übersicht über die Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Landkreis Elbe-Elster in den letzten beiden Jahren vor der Antragstellung,
- die Satzung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation,
- der Nachweis des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
- ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
- Angaben zu den Beschäftigten im Verein und zu den unmittelbar im Jugendbereich beschäftigten Fachkräften,
- die Vereinbarungen zum Kinderschutz sowie die Schutzkonzepte und
- das pädagogische Konzept der Einrichtung bzw. des Dienstes.

Träger, die nicht als Verein organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen beizufügen.

4. Entscheidung über die Anerkennung

Die Prüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung. Bei der Prüfung sind die in den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden unter Punkt 2. genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung eines überregional tätigen freien Trägers sind die Stellungnahmen der zuständigen örtlichen Träger einzuholen.

Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe trifft der Jugendhilfeausschuss. Die Anerkennung kann auch befristet und unter Auflagen und Bedingungen zuerkannt werden.

Grundsätzliche Bedingung ist die Bereitschaft zur Berichterstattung der anerkannten Träger über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe an den Jugendhilfeausschuss. Ein Bericht ist zu erstatten, wenn

die Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung dazu auffordert. Die Berichterstattung erfolgt schriftlich an die Verwaltung und mündlich als Vortrag vor dem Jugendhilfeausschuss.

Nach § 131 Abs. 3 BbgKJG ist dem Träger der freien Jugendhilfe eine Bescheinigung auszustellen, die u. a. Angaben zur Organisationsstufe des Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist, enthält. Handelt es sich bei dem Träger gemäß § 12 SGB VIII um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe, so ist dies im Anerkennungsbescheid festzustellen.

Die Anerkennung kann gemäß § 131 Abs. 4 BbgKJG widerrufen werden,

- wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht mehr vorliegen,
- wenn der anerkannte Träger die Berichterstattung verweigert oder der Aufforderung dazu unbegründet nicht zeitnah nachkommt.

Eine ablehnende Entscheidung bzw. der Widerruf einer Anerkennung ist dem Träger schriftlich zu begründen.

Wird ein Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Antragstellung nur zulässig, wenn eine den Gründen der Ablehnung entsprechende Änderung der Voraussetzungen stattgefunden hat.

5. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 02.09.2026

Marcel Schmidt
Landrat

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Marcel Schmidt, 04916 Herzberg (Elster), Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Marcel Schmidt, 04916 Herzberg (Elster), Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erhalten Sie kostenlos

- in der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)
- am Verwaltungsstandort, Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und
- am Verwaltungsstandort, Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>.